

Europäischer Steuerwettbewerb und wirtschaftliches Wachstum: Herausforderungen für Deutschland

Hans-Georg Petersen

1. Einleitung

Die traditionelle Einkommens- und Gewinnbesteuerung ist neben der Lohnnebenkosten- und Arbeitsmarktproblematik mit eine der wichtigsten Ursachen dafür, dass Deutschland im internationalen Standortwettbewerb weiter zurückgefallen ist. Wenn auch die Kapitalbildung – gemessen an der makroökonomischen Sparquote – immer noch befriedigend ausfällt, ist die arbeitsplatzschaffende Investitionstätigkeit der Unternehmen seit Jahren notleidend. Das in Deutschland gebildete Kapital wandert zunehmend ab, um sich lukrativere Investitionsmöglichkeiten im Ausland zu erschließen. Die deutschen Standortnachteile sind auch darauf zurückzuführen, dass in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Ländern mittlerweile Steuer- und Sozialreformen durchgeführt worden sind, die deren komparativen Vorteile weiter gestärkt haben. So brachen viele Staaten mit der Tradition, insbesondere die körperschaftlichen Gewinne auf Grund deren früher postulierten besonderen Leistungsfähigkeit der großen Kapitalgesellschaften mit den Spitzensteuersätzen der persönlichen Einkommensteuer zu belasten. Mit einem geradezu abrupten paradigmatischen Wechsel wurden in vielen Staaten so genannte duale Einkommen- und Gewinnsteuersysteme implementiert, in denen die Arbeitseinkommen auch weiterhin einer steigenden und insgesamt hohen Marginalbelastung unterliegen, während vor allem (einbehaltene) Gewinne von Körperschaften, aber zum Teil auch andere Kapitaleinkommen wie Zinsen mit deutlich niedrigeren Grenzsteuersätzen belastet bzw. abschließend mit einer relativ niedrigen Zinsabschlagsteuer belegt werden. Diese zum Teil extrem unterschiedliche steuerliche Behandlung von Arbeits- und Kapitaleinkommen wird vor allem mit den Effizienzvorteilen einer niedrigen Gewinnbesteuerung gerechtfertigt, ohne dass häufig auch nur Zweifel an den Folgen einer solchen Ungleichbehandlung von Einkommensarten für die Problematik der steuerlichen Gerechtigkeit geäußert werden. Bei vielen Steuertheoretikern dominieren somit Effizienzerwägungen ganz eindeutig das Gebot steuerlicher Fairness – im Übrigen ein Vorwurf, der in der Vergangenheit gerade den Anhängern einer konsumorientierten Besteuerung oft gemacht worden ist.

Betrachtet man die empirische Entwicklung der letzten anderthalb Jahrzehnte, dann haben gerade diejenigen Länder, die einschneidende Steuer- und Sozialreformen durchführten, erheblich an Wachstumsdynamik gewonnen, während die Spätstarter stark an Boden verloren haben (Kapitel 2). Mit den Planungen zur weiteren Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes bei gleichzeitiger Schließung der so genannten steuerlichen Schlupflöcher suchen die führenden deutschen Politiker, das Land für den internationalen Standortwettbewerb fit zu machen. Damit unternimmt die deutsche Steuerpolitik den Versuch, in einen internationalen Steuersatzwettbewerb einzutreten, der letztendlich nicht gewonnen werden kann. Unser hochentwickeltes Industrie- und Dienstleistungsland zeichnet sich eben durch eine ausgezeichnete öffentliche Infrastruktur wie ein hervorragendes, im Wesentlichen staatlich finanziertes Humankapital aus, was die Haushalte der Gebietskörperschaften erheblich belastet und daher auch höhere Steuersätze erfordert. Sollen derartige komparative Standortvorteile erhalten bleiben, kann man sich nicht auf einen Steuersatzwettbewerb im Sinne einer Abwärtsspirale einlassen.¹

Statt in einen solchen Steuersatzwettbewerb einzutreten, der nur verloren werden kann, muss vielmehr das Gewinnsteuersystem und schließlich die gesamte direkte Besteuerung einer grundlegenden Reform unterzogen werden, wobei die Schaffung einer effizienten Steuerbemessungsgrundlage im Vordergrund stehen sollte. Wie die Auseinandersetzungen im Wahlkampf 2005 gezeigt haben, wird man eine derartige Reform allerdings nur schrittweise vorantreiben können, weil offenkundig die deutschen Wähler noch stark in den traditionellen Vorstellungen der überkommenen Einkommens- und Körperschaftsbesteuerung verhaftet sind, in denen die Orientierung an den jährlichen Belastungswirkungen (Jahresperiodizitätsprinzip) dominant ist. Die Zusammenhänge zwischen Arbeitseinkommens- und Kapitaleinkommensbesteuerung werden nur in einem lebenszeitlichen Ansatz vollkommen transparent, so dass im 3. Kapitel auf die Beziehungen zwischen Periodeneinkommen, Periodenkonsument, Ersparnis sowie Vermögensbildung eingegangen werden muss. Die wirtschaftliche Dynamik, die im Wesentlichen auf Kapitalbildung und Investition beruht, kann sich nur unter einem effizienten und wettbewerbsfähigen, integrierten Einkommens- und Gewinnsteuersystem entwickeln, das durch Einfachheit und Lasttransparenz überzeugt, Arbeits- und Kapitaleinkommen gleichbehandelt, damit nicht nur der Effizienz, sondern auch der steuerlichen Gerechtigkeit dient und deshalb durchaus im internationalen Vergleich auch höhere Steuersätze aufweisen kann

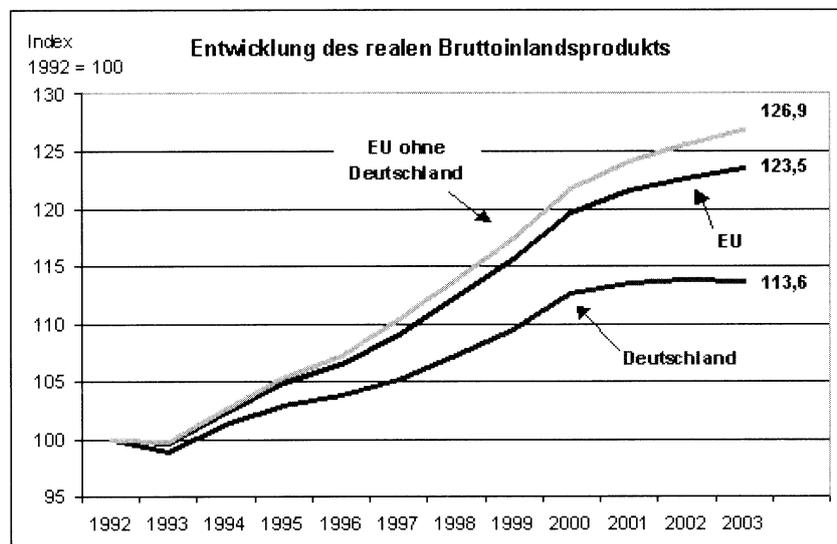
¹ Vgl. Petersen (2004).

(Kapitel 4). Im Schlusskapitel 5 wird kurz auf empirische Analysen und mögliche Zukunftsperspektiven eingegangen.

2. Wachstum und Beschäftigung in Europa

Betrachtet man die Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) in der Europäischen Union (EU) seit 1992 (= 100), dann ist das BIP unter Einschluss Deutschlands um 23,5 % gewachsen. Ohne Deutschland betrug das Wachstum sogar 26,9 %, während das BIP in Deutschland selbst nur um 13,6 % zugenommen hat (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Reales Bruttoinlandsprodukt in der EU



Quelle: Eurostat, eigene Berechnungen

Die Wachstumsdynamik ist in Deutschland in dem Beobachtungszeitraum also nur sehr schwach ausgeprägt gewesen und spiegelt sich auch in der Entwicklung auf den Arbeitsmärkten nieder. Hier gehört Deutschland zu den Ländern mit der höchsten Arbeitslosenquote, ganz abgesehen von der absoluten Zahl, die mit mehr als fünf Millionen Arbeitslosen erstmals im Frühjahr 2005 ein geradezu erschreckendes Ausmaße erreicht hat. Das geringe reale Wachstum und die hohe Arbeitslosigkeit schlagen sich nun verstärkt auch in der Entwicklung des realen Pro-Kopf-Einkommens nieder. Während Deutschland noch im Jahr 1992 das Land mit dem dritthöchsten Pro-Kopf-Einkommen (17.980 €) war, ist es im Jahr 2003 auf

den elften Rang zurückgefallen (24.050 €). In demselben Zeitraum ist Großbritannien, ein Land, welches bereits Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts grundlegende Reformmaßnahmen eingeleitet hatte, vom zehnten Rang (15.510 €) auf den sechsten vorgestoßen (26.380 €) und hat Deutschland weit hinter sich gelassen. Noch viel eindrucksvoller sind die Erfolge Irlands, das von Rang 13 auf zwei geklettert ist (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Pro-Kopf-Einkommen innerhalb der EU

Vergleich der Pro-Kopf-Einkommen innerhalb der EU						
Pro-Kopf-Einkommen (PKE) umgerechnet zu laufenden Kaufkraftparitäten						
	1992			2003		
	Land	PKE in Kaufkraftstandards	Unterschied zum deutschen PKE in %	Land	PKE in Kaufkraftstandards	Unterschied zum deutschen PKE in %
1.	Luxemburg	26.030	+ 44,8	Luxemburg	45.270	+ 88,2
2.	Österreich	18.790	+ 4,5	Irland	29.600	+ 23,1
3.	Deutschland	17.980	-	Dänemark	27.190	+ 13,1
4.	Dänemark	17.850	-0,7	Österreich	26.910	+ 11,9
5.	Belgien	17.740	-1,3	Niederlande	26.570	+ 10,5
6.	Niederlande	17.580	-2,2	Großbritannien	26.380	+ 9,7
7.	Schweden	17.360	-3,4	Belgien	25.860	+ 7,5
8.	Frankreich	17.340	-3,6	Schweden	25.340	+ 5,4
9.	Italien	17.070	-5,1	Frankreich	25.120	+ 4,4
10.	Großbritannien	15.510	-13,7	Finnland	24.500	+ 1,9
11.	Finnland	15.450	-14,1	Deutschland	24.050	-
12.	Spanien	12.940	-28,0	Italien	23.890	-0,7
13.	Irland	12.940	-28,0	Spanien	21.200	-11,9
14.	Griechenland	11.100	-38,3	Griechenland	17.820	-25,9
15.	Portugal	10.930	-39,2	Portugal	16.830	-30,0
Nachrichtlich:						
	EU-Durchschnitt	16.340	-9,1	EU-Durchschnitt	24.300	+ 1,0

Quelle: Eurostat und Bundesverband deutscher Banken

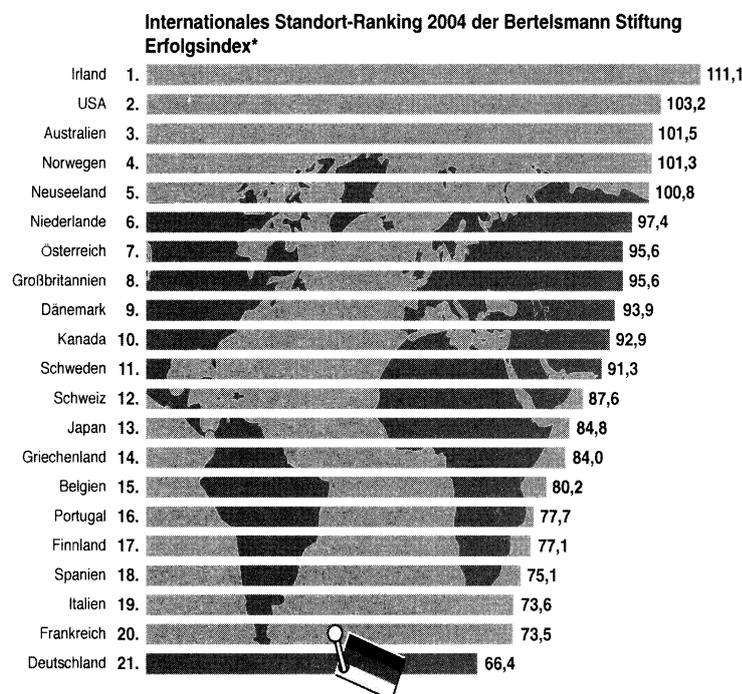
Die Differenzen zum deutschen Pro-Kopf-Einkommen belegen darüber hinaus, dass auch die nachfolgenden Länder sich Deutschland mehr oder weniger stark angenähert haben, so dass bei andauernder Stagnation in Deutschland weitere Rangverluste drohen. Angesichts der geringen Wachstumsdynamik und der hohen Arbeitslosigkeit kann daher nicht verwundern, dass Deutschland auch noch in anderen internationalen Rankings weit zurückgefallen ist.

So veröffentlicht die Bertelsmannstiftung seit längerem ein Standort-ranking, in welchem Deutschland in den Jahren 2004 (siehe Abbildung 2)

und 2005 jeweils den letzten Platz einnahm. Dieser Effizienzverlust wird noch dadurch unterstrichen, dass Deutschland gegenüber Großbritannien in den letzten zwölf Jahren mehr als 30 Prozentpunkte an realem Wachstum verloren hat. Darüber hinaus belegt der Economic Freedom Index einen Verlust von 16 Rangplätzen (von sechstens auf 22.), während in der gleichen Periode Großbritannien von Rang 33 auf Rang drei stieg.

Abbildung 2: Standort-Ranking

Deutschland Schlusslicht bei Wachstum und Beschäftigung



* Der Erfolgsindex gibt an, wie erfolgreich eine Volkswirtschaft aktuell hinsichtlich Arbeitsmarktentwicklung (gemessen an Arbeitslosenquote und Erwerbstätigenzuwachs) und Wirtschaftswachstum (gemessen an Bruttoinlandsprodukt pro Kopf und Potenzialwachstum) ist.

Quelle: Bertelsmann Stiftung

Mit diesem dramatischen Dynamikverlust und Abrutschen in den internationalen Rankings korrespondiert die Position, welche Deutschland in den internationalen Steuerbelastungsvergleichen einnimmt; und dabei geht es nicht um die rein tariflichen Belastungssätze, sondern um die

Tabelle 2: Unternehmenssteuersätze im europäischen Vergleich*

	Gesetzlicher Steuersatz		Effektiver Durchschnitts- steuersatz		Effektiver Grenzsteuer- satz	
	Satz	Rang	Satz	Rang	Satz	Rang
Irland	12,50	1	12,09	1	11,03	3
Polen	19,00	2	19,37	3	19,54	6
Slowakei	19,00	2	16,49	2	9,95	2
Österreich	25,00	4	24,15	4	22,34	11
Portugal	27,50	5	25,69	6	21,51	9
Norwegen	28,00	6	26,70	8	23,72	13
Schweden	28,00	6	24,68	5	16,82	5
Luxemburg	29,89	8	27,07	9	20,82	8
Dänemark	30,00	9	26,14	7	15,84	4
Großbritannien	30,00	9	28,10	11	24,22	14
Niederlande	31,50	11	29,21	13	24,38	15
Griechenland	32,00	12	28,46	12	19,66	7
Schweiz	33,66	13	29,94	14	21,80	10
Frankreich	33,83	14	30,23	15	22,60	12
Belgien	34,00	15	27,20	10	6,80	1
Spanien	35,00	16	33,70	16	31,05	17
Deutschland	38,30	17	35,73	17	30,80	16

* Status Quo

Quelle: Petersen, Rose, Schmid (2006).

effektiven Grenz- und Durchschnittssteuersätze, mit denen in Deutschland eine eigenkapitalfinanzierte Realkapitalinvestition belastet wird.² Tabelle 2 sind dabei die Unternehmenssteuersätze in ausgewählten Mitgliedsländern der EU zu entnehmen.

Irland führt hier die Tabelle mit einem gesetzlichen Steuersatz von 12,5 % an, gefolgt von den jüngsten Mitgliedsländern der EU Polen und der Slowakei. Dann folgen schon Österreich, Portugal und – unterbrochen von Luxemburg – die skandinavischen Länder mit Steuersätzen zwischen 25 % bis 30 %. Auch in diesem Vergleich bildet Deutschland mit über 38 % bei dem gesetzlichen Steuersatz das Schlusslicht und wird nur bei dem effektiven Grenzsteuersatz noch von Spanien übertroffen.

Wenn auch die steuerlichen und anderen institutionellen Bedingungen zur Zeit alles andere als günstig sind, bleibt dennoch die Tatsache, dass Deutschland immer noch über ein außerordentliches Infrastrukturpotenzial verfügt, welches gerade in den neuen Bundesländern auch im internationalen Vergleich hervorragend ist; obwohl die Pro-Kopf-Einkommensposition sich relativ verschlechtert hat, verfügen die deutschen Haushalte auch weiterhin über hohe Privatvermögensbestände, welche sich in einer langen Wachstumsphase insbesondere in der Nachkriegszeit aufgebaut haben, die nur einer renditeträchtigeren Anlage harren. In Verbindung mit einem hoch qualifizierten Humankapital und einem nachhaltigeren politischen Willen, auch grundlegende Änderungen zu wagen, sollte es möglich sein, die nächsten anderthalb Jahrzehnte für Deutschland deutlich positiver zu gestalten. Was dabei an Vorurteilen überwunden und im steuerlichen Bereich geändert werden muss, soll in den folgenden beiden Abschnitten näher erläutert werden.

3. Effizienz und Leistungsfähigkeit in lebenszeitlicher Perspektive

Zur Verdeutlichung der Zusammenhänge zwischen Periodeneinkommen, -konsum, -ersparnis und Vermögen kommt von vornherein nur ein periodenübergreifender Ansatz in Frage, da die Kapitalbildung und -auflösung letztendlich in dynamischer Weise erfolgt und in ihren Effizienz- wie Gerechtigkeitsaspekten eine Betrachtung über den gesamten Lebens-

² Berechnungsgrundlage ist dabei das Modell zur Berechnung effektiver Grenz- und Durchschnittssteuersätze von Devereux, Griffith (1999). Unterstellt wird eine eigenkapitalfinanzierte Realkapitalinvestition unter Berücksichtigung der steuerlichen Abschreibungsregeln und der Steuern auf Unternehmensebene. Die ökonomischen Abschreibungsraten betragen 17,5 % (Maschinen), 3,1 % (Gebäude) bzw. 15,35 % (immaterielle Wirtschaftsgüter).

zyklus erfordert.³ In dynastischer Perspektive sind darüber hinaus noch die intergenerativen Zusammenhänge zu berücksichtigen, da diese ebenfalls das Spar- und Kapitalbildungsverhalten der gegenwärtigen Generationen beeinflussen. Denn zu den Sparmotiven zählen nicht nur temporäres Zwecksparen zum zukünftigen Erwerb dauerhafter Konsumgüter, sondern auch Altersvorsorge- und ferner Generationenvorsorge- bzw. Vererbungsmotive (langfristige Kapitalbildung), wenn eine Zuführung zum Konsum im Lebenszyklus einer einzelnen Person nicht erfolgt. Nach dieser Lebenszyklusbetrachtung folgt dann eine kurze Analyse der Wirkungen einer traditionellen Einkommensteuer in Bezug auf die langfristige Lastwirkung im Lebenszyklus, um dann abschließend die Kumulationswirkungen der verschiedenen an Einkommen, Ersparnis und Vermögen anknüpfenden Einzelsteuern im Zusammenhang zu verdeutlichen.

3.1 Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen

Wenn wir das Periodeneinkommen y_t (Markteinkommen aus Arbeits- und Kapitalmärkten) von seiner Entstehungsseite her definieren, dann setzt sich dieses aus dem Lohneinkommen l_t und dem Kapitaleinkommen k_t zusammen:

$$(1) \quad y_t = l_t + k_t, \quad \text{wobei gilt}$$

$$(2) \quad l_t = l^h \cdot h \quad \text{und}$$

$$(3) \quad k_t = r \cdot v_t$$

mit dem Stundenlohnsatz l^h , den Arbeitsstunden h , dem Zinssatz r und dem Vermögen v_t , das bis zum Zeitpunkt t aus der Periodenersparnis s_t gebildet worden ist:

$$(4) \quad v_t = \sum s_t.$$

Der Vermögensbestand wird dabei in Form von Geld- und Sachvermögen, kapitalisierten Ansprüchen gegenüber Versicherungen (insbesondere privaten Lebensversicherungen) und Produktivvermögen (Personenunternehmen bzw. Anteilseigentum an Personen- und Kapitalgesellschaften) gehalten. Dabei wird unterstellt, dass sich die thesaurierten Gewinne der Unternehmen in einer Erhöhung des Unternehmensvermögens und damit auch des Anteilvermögens der Unternehmenseigner niederschlagen, so dass sich auf der Haushaltsebene auch die gesamte private Ersparnis

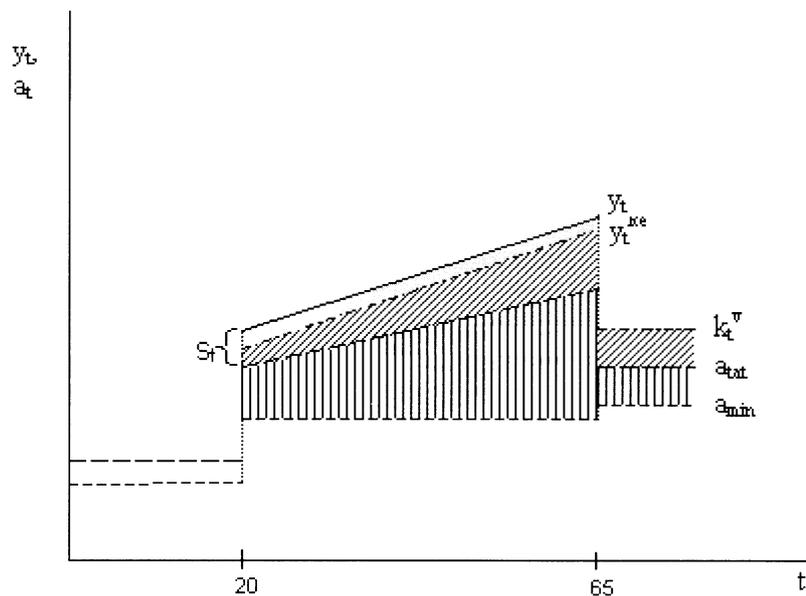
³ Vgl. Rose (2002).

niederschlägt. Die Periodenersparnis ergibt sich über die Seite der Einkommensverwendung:

$$(5) \quad y_t = a_t + s_t,$$

wobei a_t die Periodenausgaben (oder auch Konsum) darstellen. Die notwendige Lebenszyklusbetrachtung wird durch die Abbildung 3 illustriert. Es sei von einem stilisierten Lebenszyklus ausgegangen, in welchem mit 20 Jahren eine abhängige Beschäftigung (als Arbeitnehmer) aufgenommen wird und der Eintritt in den Ruhestand mit 65 Jahren

Abbildung 3: Lebenseinkommens- und Lebenskonsumprofile



erfolgt. In der Jugendphase liegt demnach kein Markteinkommen vor, so dass hier die Periodenausgaben durch das Familieneinkommen der Eltern abgesichert werden, wobei über einen Kinderfreibetrag (Steuerverzicht) bzw. das Kindergeld (Transfer) auch eine staatliche Unterstützung gegeben sein kann. Liegt das Elterneinkommen unter der Armutslinie des Transfersystems, ist zumindest ein minimales Ausgabenniveau a_{min} (Konsumexistenzminimum) zu sichern. Entsprechendes gilt auch für die eigentlich aktive Lebensphase, aber auch Ruhestandsphase, wenn nämlich

keine ausreichende Leistungsfähigkeit und damit entsprechendes Markteinkommen bzw. Altersersatzeinkommen (Rentenanspruch) vorliegt.⁴

Das tatsächliche Ausgabenniveau a_{tat} wird immer dann über dem minimalen Ausgabenniveau liegen, wenn ein höheres Periodenmarkteinkommen als zur Deckung des Minimumniveaus nötig vorliegt. Sparfähigkeit ergibt sich allerdings erst dann, wenn das Periodenmarkteinkommen mehr oder weniger deutlich über dem tatsächlichen Ausgabenniveau liegt. Im Beispiel sei unterstellt (siehe Abbildung 3), dass bereits ab der ersten Erwerbstätigkeitsperiode Sparfähigkeit gegeben ist, so dass in den folgenden Perioden sich der Vermögensbestand erweitert und damit auch die Bedeutung des Kapitaleinkommens für das gesamte Markteinkommen zunimmt, wobei allerdings die Bedeutung dieses Einkommens selbstverständlich über den Zinssatz genauso von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig ist, wie die Entwicklung der Stundenlohnsätze das Lohn-einkommen determiniert.

Abbildung 3 verdeutlicht, dass sich über die Periodenersparnis in der aktiven Phase der Erwerbstätigkeit allmählich ein Vermögensbestand (schräg schraffierte und graue Fläche in Abbildung 3) aufbaut, der ursprünglich aus dem Arbeitseinkommen (durch Konsumverzicht) hervorgegangen ist, dann aber zunehmend Quelle eines wachsenden Kapitaleinkommens wird. Dieser einfache mikroökonomische Ansatz verdeutlicht aber auch, dass die Quelle einer jeden Kapitalbildung die Arbeitsleistung und der Konsumverzicht ist. Daraus abzuleiten, dass der Vermögensbesitz eine besondere Leistungsfähigkeit begründet, die eine höhere Besteuerung als bei den Arbeitseinkommen rechtfertigt, heißt nichts anderes, als nachträglich die Arbeitsleistung der Vergangenheit höher zu besteuern und damit die Arbeitnehmer für Ersparnis und Konsumverzicht zu bestrafen.

Ähnlich gelagert ist die Argumentation mit dem „fundierte“ Einkommen oder aber dem „unearned income“, das im Deutschen auch als unverdientes oder gar „arbeitsloses“ Einkommen⁵ bezeichnet wird. In diesem Zusammenhang von „unearned income“ zu sprechen, stellt die Vorgeschichte der Kapitalbildung geradezu auf den Kopf. Dabei beruht die Verortung der Kapitaleinkommen als fundierte oder gar unverdiente Einkünfte auf theoretischen Grundlagen, die unmittelbar mit dem marxis-

⁴ Das erhöhte minimale Ausgabenniveau im Alter wird in der deutschen Sozialhilfe mit den besonderen Belastungen des Alters begründet; da es solche besonderen Belastungen auch in anderen Lebenslagen (z. B. den Erziehungszeiten) gibt, sei die Rechtfertigung eines solchen erhöhten Niveaus einmal dahingestellt.

⁵ Vgl. Musgrave, Musgrave, Kullmer (1985), S. 154.

tischen Gedankengut verwandt sind, obwohl gerade viele deutsche Autoren, welche diese Begriffe verwendet haben, alles andere als Anhänger der sozialistischen Ideologie waren. Jedenfalls beruht die heutige Einkommens- und Vermögensverteilung eben nicht auf historisch überkommenen feudalen Strukturen oder so genannten windfall profits der kapitalistischen Gründerzeit, wie sie zur Lebenszeit von Karl Marx bestimmend gewesen sein mögen, sondern überwiegend auf einer eigenständigen Lebensleistung. Daher kann es nicht verwundern, dass ein überzogener und vergangenheitsloser Vollzug des Jahresperioditätsprinzips im Sinne einer „periodengerechten“ Besteuerung immer stärkere negative Leistungsanreizwirkungen ausübt, so dass die Steuerwiderstände gegen eine hohe Besteuerung der Kapitaleinkommen durch progressive Sätze oder auch eine Mehrfachbesteuerung der Steuerbasis durch Einkommen- und Vermögenssteuern stark zugenommen haben.

Es ist wohl unmittelbar einsichtig, dass das in Abbildung 3 dargestellte minimale Ausgabenniveau (weiße Fläche unter a_{\min}) nicht der direkten Besteuerung unterworfen werden kann, weil dieses gleichermaßen durch einen notwendigen, realen Warenkorb an privaten Gütern definiert wird. Diese Güter sind selbstverständlich mit den indirekten Steuern (der Mehrwertsteuer als allgemeiner Verbrauchsteuer und den spezifischen Verbrauchsteuern) belastet; diese Belastung ist allerdings bei der Bemessung der notwendigen monetären Transfers zu berücksichtigen, so dass sich letztere quasi um den Verbrauchsteueranteil erhöhen. Damit zahlen die Sozialhilfeempfänger die indirekten Steuern und werden auch von deren geplanten Lenkungswirkungen (entsprechend ihrer Nachfrageelastizitäten mehr oder weniger) beeinflusst, die Traglast wird allerdings auf den Staatshaushalt und damit die Gesamtheit der Steuerzahler überwältigt. Infolgedessen sind die Sozialhilfeempfänger auch nicht von etwaigen periodischen Regressionswirkungen betroffen.⁶

Aus der Zielsetzung der Armutsbekämpfung und Grundsicherung heraus ist es zwingend, über ein Konsumexistenzminimum das minimale Ausgabenniveau steuerlich zu befreien (Grundfreibetrag), so dass die Steuerlast erst oberhalb dieses Betrages ansetzen kann.⁷ Im Steuersystem ist also Vorsorge zu treffen, dass das lebenszeitliche Ausgabenminimum über Grundfreibetrag und Kinder- bzw. Altersfreibetrag freigestellt wird.

⁶ Getroffen werden allenfalls die Bezieher kleinerer und mittlerer Markteinkommen, die selbst keine Transferzahlungen erhalten.

⁷ Das ist im Übrigen in Deutschland zwingend der Fall, seitdem im Jahre 1995 das Verfassungsgericht die Besteuerung von Markteinkommen im Bereich der Sozialhilfeleistungen für verfassungswidrig erklärt hat.

Damit verdeutlicht Abbildung 3 ebenfalls, dass sich das steuerlich zu belastende Einkommen aus dem Überkonsum ($a_{\text{tat}} - a_{\text{min}}$) und der Ersparnis zusammensetzt. Dann trifft die Einkommensteuer insbesondere bei progressiver Ausgestaltung in besonders belastender Weise die Ersparnis und in zweiter Linie den Überkonsum. Negative Anreizwirkungen lösen in der Folge eine rückläufige Ersparnisentwicklung aus, tangieren aber auch den Überkonsum und damit die gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Letzteres kann als ein gewisses Angstsparen interpretiert werden, welches den Rückgang der Ersparnis jedenfalls zum Teil kompensiert.

3.2 Bemessungsgrundlagen der direkten Besteuerung

Die traditionelle *synthetische Einkommensteuer* t_{se} knüpft nun an das Periodenmarkteinkommen y_t an, und berücksichtigt über den Grundfreibetrag im Steuertarif und verschiedene Vorkehrungen im Bereich der Abzugsbetragsregelung auch die steuerliche Freistellung des minimalen lebenszeitlichen Ausgabenniveaus (Fläche zwischen y_t und a_{min} in Abbildung 3). Damit ist der Steuerbetrag eine Funktion des Periodenlohneinkommens und des Periodenkapitaleinkommens:

$$(6) \quad t_{\text{se}} = t_{\text{se}}(l_t, k_t).$$

Neben der persönlichen Einkommensteuer, die natürliche Personen und auch Personengesellschaften steuerlich belastet, besteht für die Kapitalgesellschaften eine isolierte Körperschaftsteuer, die zwar i. d. R. von einer ähnlichen Gewinndefinition wie die Einkommensteuer ausgeht, aber einen unterschiedlichen Steuertarif anwendet, so dass eine Rechtsformneutralität in den meisten Fällen nicht gewahrt ist.

Eine *allgemeine, persönliche Ausgabensteuer* (expenditure tax a' la Fisher, Kaldor etc.) würde hingegen an den tatsächlichen Periodenausgaben in Abbildung 3 anknüpfen und damit der folgenden Funktion entsprechen:

$$(7) \quad t_a = t_a(a_{\text{tat}}),^8$$

wobei auch in diesem Falle das Konsumexistenzminimum über eine Abzugsfähigkeit der minimalen Periodenausgaben gewährleistet werden

⁸ Die Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer knüpft ebenfalls an den tatsächlichen Ausgaben an, ohne dass die minimalen Ausgaben bzw. das Konsumexistenzminimum in Ansatz gebracht werden. Diese würde bei einer durchschnittlichen Konsumquote von eins mit einer proportionalen Lohnsteuer gleichen Steuersatzes übereinstimmen; die spezifischen Verbrauchsteuern knüpfen jeweils an den Ausgaben für die betreffenden steuerbelasteten Konsumgüter an.

könnte. Im Vergleich zu einer synthetischen Einkommensteuer wäre die Bemessungsgrundlage (senkrecht schraffierte Fläche in Abbildung 3) also wesentlich verringert, so dass bei unterstellter Aufkommensgleichheit auch die Steuersätze einer persönliche Ausgabensteuer deutlich höher sein müssten als bei einer synthetischen Einkommensteuer.⁹ Darüber hinaus wären Kapitaleinkommen (also Zinsen und Unternehmensgewinne) generell steuerbefreit.

Die *duale Einkommensteuer* würde die Bemessungsgrundlagen der synthetischen Einkommensteuer einfach in ihre Bestandteile zerlegen und auf diese jeweils eine andere Tarifstruktur anwenden. So ist die Lohnsteuer t_l

$$(8) \quad t_l = t_l(l_l)$$

in der Regel mit einem Progressionstarif verbunden, während die Kapitaleinkommensbesteuerung (einschließlich der Gewinnbesteuerung) t_k

$$(9) \quad t_k = t_k(k_l)$$

häufig mit einer niedrigen Flat-rate erfolgt.¹⁰ Zum Teil, so z. B. in den Niederlanden, werden die Steuersätze noch nach Unternehmensgewinnen, Eigenkapitalverzinsung¹¹ und Zinserträgen differenziert (Box-System), so dass die verschiedenen Einkunftsarten in erheblicher Weise unterschiedlich steuerlich belastet bzw. begünstigt (insbesondere im Verhältnis zu mittleren und höheren Arbeitseinkommen) sind. Im Übrigen gibt es auch Mischformen, in denen Teile des Kapitaleinkommens (Zinserträge aus Privatvermögen, Mieten und Pachten etc.) auf der persönlichen Ebene steuerlich belastet werden.

Eine *konsumorientierte Einkommensteuer* belastet wie die synthetische Einkommensteuer mit einem einheitlichen Tarif das Gesamteinkommen, wobei allerdings an dem Kapitaleinkommen k_l aufgrund der unten beschriebenen Lawinenwirkungen noch zwei Modifikationen vorgenommen werden.¹² Das Kapitaleinkommen wird zerlegt in das Altersvorsorgeeinkommen k_l^v und das übrige Kapitaleinkommen k_l^{ez} (aus Unternehmensgewinnen, Zinsen, Vermietung und Verpachtung etc.). Dabei ist in der Erwerbstätigkeitsphase aufgrund der Beiträge zur Alterssicherung das

⁹ Vgl. Peffekoven (1989) und Hinterberger, Müller, Petersen (1991).

¹⁰ Neben der Körperschaftsteuer wird dann häufig auch eine Zinsabschlagsteuer als Quellensteuer angewendet, die zum Teil wiederum mit anderen Steuersätzen als die Unternehmensbesteuerung verbunden ist.

¹¹ Eine Begünstigung der Eigenkapitalverzinsung kann bereits als Einstieg in eine Zinsbereinigung betrachtet werden, wie sie unter näher beschrieben wird.

¹² Zur Begründung vgl. Petersen, Rose (2004).

Altersvorsorgeeinkommen negativ, während es in der Zuflussphase des Ruhestands positiv wird. Hier findet also die nachgelagerte Besteuerung im Zusammenhang mit dem Zufluss zu Konsumzwecken statt, auch wenn in dieser Lebensphase noch weiter eine positive Ersparnis (jedenfalls solange $k_t^v > a_{\text{tat}}$ ist, siehe Abbildung 3) auftreten sollte. Es findet also die so genannte *Sparbereinigung* Anwendung. Die nachgelagerte Besteuerung glättet die Verteilung des Lebenseinkommens und vermeidet daher Progressionsspitzen in der aktiven Lebensphase, sofern direkt progressive Steuertarife zur Anwendung kommen.

Eine Sparbereinigung im Bereich der Unternehmens- und sonstigen Kapitaleinkommensbesteuerung würde vor allem in der Übergangsphase auf ein konsumorientiertes System über einige Jahre zu so erheblichen Aufkommensausfällen führen, dass allein aus diesem Grunde es an der politischen Akzeptanz mangeln dürfte, ein solches System zu implementieren. Daher wird bei den sonstigen Kapitaleinkommen das aus Sicht der lebenszeitlichen Belastungswirkung äquivalente Verfahren der *Zinsbereinigung* angewendet. Für die Unternehmensgewinne heißt dies, dass diese um einen Schutzzins r_s zu bereinigen sind, der auf das Eigenkapital des Unternehmens angewendet wird. Entsprechend wird bei den verbleibenden Kapitaleinkommen verfahren, so dass sich das bereinigte sonstige Kapitaleinkommen k_t^{gzb} darstellt als

$$(10) \quad k_t^{\text{gzb}} = v_t (r - r_s).$$

Damit würde die konsumorientierte Einkommensteuer t_{ke} durch den folgenden Zusammenhang beschrieben

$$(11) \quad t_{\text{ke}} = t_{\text{ke}}(I_t, k_t^v, k_t^{\text{gzb}}),$$

wobei die Bemessungsgrundlage (senkrecht und schräg schraffierte Fläche) in Abbildung 3 auch als y_t^{ke} bezeichnet ist.

Vergleicht man die idealtypischen Bemessungsgrundlagen (Abbildung 3), dann wird deutlich, dass die konsumorientierte Einkommensteuer nicht etwa eine Ausgabensteuer ist, in der Zinsen und Gewinne steuerbefreit sind, sondern eine Einkommensteuer mit einem modifizierten Kapitaleinkommensbegriff darstellt, der insbesondere dem Effizienzaspekt Rechnung tragen soll, zugleich aber die Kapitaleinkommen, welche über den Schutzzins hinausgehen, und die im Alter zufließenden Rentenzahlungen der Besteuerung unterwirft. Darüber hinaus wird auch deutlich, dass in diesem Ansatz – anders als bei der dualen Einkommensbesteuerung – Lohn- und Kapitaleinkommen grundsätzlich gleichbehandelt werden, und zwar aus einer lebenszeitlichen Perspektive, was noch später verdeutlicht werden soll. Gegenüber der synthetischen Einkommensteuer mit nach-

gelagerter Rentenbesteuerung fällt die Bemessungsgrundlage zumindest in der aktiven Lebensphase allerdings infolge der Zinsbereinigung niedriger aus. Für die Größenordnungen der Bemessungsgrundlagen gilt also folgender Zusammenhang:

$$a_{\text{tat}} < y_t^{\text{ke}} < y_t.$$

Geht man allerdings von der idealtypischen auf eine realistische Betrachtungsweise über, dann ist festzustellen, dass in der Mehrzahl der real existierenden synthetischen Einkommensteuersysteme die Bemessungsgrundlage infolge zahlloser, auf Interesseneinflüsse zurückgehender Sonderregelungen und Ausnahmetatbestände erheblich im Zeitablauf erodiert ist, so dass die Größenordnungsreihenfolge sich eher zugunsten der konsumorientierten Einkommensteuer verändern dürfte. Ein großer Teil dieser Sonderregelungen ist im Übrigen mit den Kapitaleinkommen verbunden; dabei ist zu vermuten, dass mit dieser Kumulation der Vergünstigungen insbesondere die langfristigen Belastungswirkungen, welche unten auch als Lawinenwirkungen charakterisiert werden, abgemildert werden sollen. Im unteren Einkommensbereich schaffen darüber hinaus noch so genannte Sparerfreibeträge eine gewisse Entlastung, so dass zumindest kleinere Kapitalvermögen steuerlich freigestellt werden.¹³ Darüber hinaus ist die Verortung der deutschen persönlichen Einkommensteuer, die sich aus sieben verschiedenen Einkunftsarten mit jeweils getrennten Abzugsbetragsregelungen zusammensetzt,¹⁴ als synthetische Einkommensteuer inhaltlich kaum nachvollziehbar. Sie hat sich vielmehr im Zeitverlauf zu einer Schedulessteuer entwickelt, die ganz erheblich zwischen den Einkunftsarten diskriminiert und insofern dem Gleichbehandlungsgebot aller Einkunftsarten entgegensteht.

3.3 Lawinenwirkungen der traditionellen synthetischen Einkommensteuer

Abstrahiert man einmal von dem ererbten Vermögen, führt die lebenszeitliche Sicht unmittelbar zu der Erkenntnis, dass nicht nur das in einem Kalenderjahr zugeflossene Einkommen und der Vermögensbestand am Ende des Kalenderjahres als mögliche Steuerobjekte zu betrachten sind, sondern die Vorgeschichte, auf der Einkommen und Vermögen beruhen,

¹³ Insofern könnte man auch den deutschen Sparerfreibetrag als Einstieg in eine Zinsbereinigung betrachten.

¹⁴ Zählt man die ausländischen Einkünfte noch hinzu, kann man von acht Einkunftsarten sprechen.

aber auch was in der Zukunft mit ersparten Einkommensteilen und Vermögen passiert, bei der steuerlichen Behandlung und Belastung dieser Steuerobjekte mit zu berücksichtigen sind. Dann wird sehr schnell deutlich, dass jegliches Geld-, Sach- oder Produktivvermögen letztendlich aus dem Arbeitseinkommen in den Vorperioden (oder den Erträgen des Humankapitals) gebildet worden ist. Ersparnis und Vermögen reflektieren in einer solchen Betrachtungsweise nichts anderes als die durch Leistungseinsatz und Konsumverzicht gleichermaßen geronnene Lebensarbeitsleistung. Wird diese mit Progressionstarifen, Umverteilungsabsichten und Mehrfachbelastungen über Gebühr strapaziert, sind negative Anreizwirkungen und massive Verhaltensanpassungen nicht auszuschließen. Darüber hinaus suggeriert der oben erwähnte Terminus „fundiertes Einkommen“ eine vermeintliche Vermögenssicherheit, die angesichts der heutigen Anlage- und Kapitalwertrisiken längst nicht mehr gewährleistet ist. Denn mit akzelerierenden rezessiven Tendenzen und zunehmender Unsicherheit der Arbeitsplätze wachsen auch die Risiken der Kapitalanlagen, so dass mit den Arbeitsplatzrisiken auch die Kapitalwertrisiken zunehmen.

Diese Gleichbelastung kann in dynamischer Perspektive aber nur dann gesichert werden, wenn – wie gerade betont – alle Einkommensteile im Lebenszyklus nur einer einmaligen steuerlichen Belastung unterworfen werden. Wird aber – wie bei dem traditionellen Leitbild der Einkommensteuer – die Leistungsgerechtigkeit im Sinne einer puren Jahresgerechtigkeit interpretiert, resultieren in Bezug auf die Kapitaleinkommensbesteuerung erhebliche steuerliche Mehrfachbelastungen, die über den Lebenszyklus hinweg einen geradezu lawinenartigen Anstieg des effektiven Steuersatzes nach sich ziehen. Ein einfaches Beispiel soll diese kumulativen Belastungswirkungen illustrieren: Es sei ein Lohnsteuersatz von 25 % unterstellt; ein Arbeitnehmer spart 1.000 Euro und legt diese bei einem Zinssatz von 5 % für 40 Jahre auf dem Kapitalmarkt an. Ohne Steuern würden die Zinserträge nach 40 Jahren auf 6.040 Euro anwachsen (siehe Abbildung 4 oben) und dann dem Arbeitnehmer für seinen Alterskonsum zur Verfügung stehen. Bei der traditionellen Einkommensteuer wird aber bereits aus versteuertem Einkommen die Ersparnis gebildet, so dass sich bei einem als konstant unterstellten Grenzsteuersatz von 25 Prozent das Anfangskapital auf 750 Euro verringert.¹⁵

Aufgrund des steuerlich reduzierten Sparkapitals werden ihm dann nach dem ersten Anlagejahr nicht mehr 50 Euro, sondern nur noch 37,50 Euro

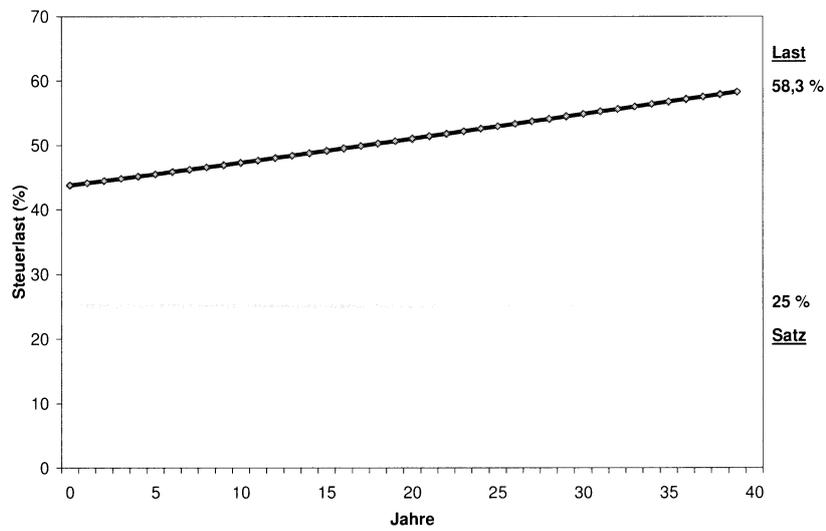
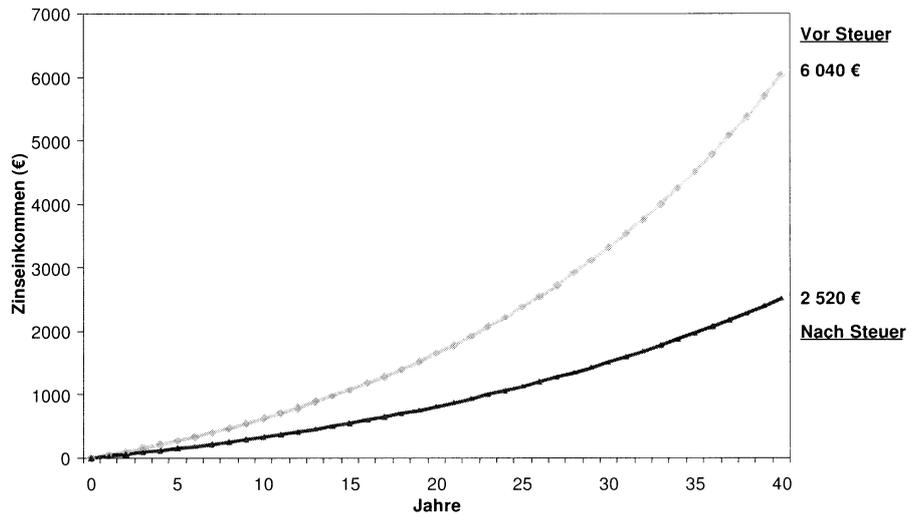
¹⁵ Zum Beispiel und den folgenden Abbildungen vgl. Petersen, Rose (2004), S. 61 f.

Zinsen gutgeschrieben. Trotz dieser ersten Belastung muss der Arbeitnehmer noch 25 Prozent des Zinsbetrags als Einkommensteuer abführen, womit sich das Sparkonto letztlich nur um 28,13 Euro erhöht. Auch in jedem weiteren Jahr der vierzigjährigen Anlagezeit sind Steuern auf Zinsen zu entrichten, so dass dem Arbeitnehmer für seinen Alterskonsum am Ende rund 2.520 Euro zur Verfügung stehen (siehe Abbildung 4 oben). Die Reduzierung des Zinseinkommens von 50 Euro auf 28,13 Euro im ersten Anlagejahr impliziert eine relative Belastung von rund 43,7 Prozent, also deutlich mehr als der Steuersatz von 25 Prozent. Am Ende des Sparzeitraums beträgt die Lastquote rund 58,3 Prozent und damit mehr als das Doppelte des Steuersatzes (siehe Abbildung 4 unten). Zwar schützt die gegenwärtige deutsche Einkommensteuer über den Sparerfreibetrag, der gerade in jüngster Zeit stark gekürzt worden ist, viele Sparer vor diesen Mehrfachbelastungen, allerdings kommen bei überschießenden Ersparnissen auch viel höhere Grenzsteuersätze zur Anwendung, so dass in der heutigen steuerlichen Praxis die Lawinenwirkungen noch viel einschneidender ausfallen können.

Ähnliche Kumulativwirkungen ergeben sich bei der Besteuerung der Unternehmensgewinne, wie folgendes Beispiel der Besteuerung des in einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) erzielten Gewinns zeigt: Investiert ein junger Unternehmer von dem Gewinn im ersten Jahr einen Betrag von 1.000 Euro und betragen die Gewinne in allen Folgejahren fünf Prozent des Eigenkapitals, so weisen die Bücher der Firma nach einundvierzigjähriger Investitionszeit ein Eigenkapital von 7.040 Euro aus. Veräußert der Unternehmer dann seine Kapitalgesellschaft, so kann er wegen des Eigenkapitals einen Veräußerungsgewinn gleicher Höhe realisieren, der ihm dann zur Finanzierung seines Alterskonsums zur Verfügung steht. Unter Berücksichtigung eines traditionellen Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent endet das Eigenkapital bei einem Bestand von ebenfalls 3.270 Euro. Greift nunmehr die traditionelle Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz von ebenfalls 25 Prozent, so verbleiben dem gealterten Mittelständler nur noch 2.452 Euro für seinen Alterskonsum.

Seine effektive lebenszeitliche Steuerlast beläuft sich damit auf 65,2 Prozent des ohne Steuern möglichen Konsumfonds von 7.040 Euro. Nach dem Modell der ehemaligen rot-grünen Bundesregierung mit einer Gewinnbesteuerung auf der Unternehmensebene von bis zu 40 Prozent und

Abbildung 4: Belastung des Zinseinkommens vor und nach einer traditionellen Einkommensteuer bei einem Steuersatz von 25 Prozent



einem Einkommensteuerspitzensatz von 42 Prozent kann diese Last sogar auf über 80 Prozent ansteigen.¹⁶

Wie bereits erwähnt wurden bisher diese lawinenartigen Belastungswirkungen im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz durch zahlreiche Sondertatbestände abgemildert, die letztlich eine ganz erhebliche Erosion der Bemessungsgrundlage ausgelöst haben. Durch die unter Finanzminister Eichel durchgesetzten Steuerrechtsänderungen wurden zwar diese Sondertatbestände z. T. abgeschafft, wobei die Absenkung der Steuersätze die Unternehmen kompensieren sollte. Allerdings dürfte das nur teilweise und auf kurze Sicht gelungen sein. Auf lange Sicht ist hingegen ein starker Anstieg der kumulativen Steuerbelastung zu befürchten, der geradezu dramatisch wird, wenn die Veräußerungsgewinnbesteuerung wieder verschärft werden sollte. Darüber hinaus werden insbesondere die Personengesellschaften im oberen Tarifbereich der Einkommensteuer auf lange Sicht erheblich zusätzlich belastet, was eine weitere Existenzgefährdung kleinerer und mittlerer Unternehmen nach sich ziehen dürfte.

3.4 Kumulationswirkungen einer Mehrfachbelastung des Kapitaleinkommens

Wenn man eine faire und sozial gerechte Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkommen anstreben will, ist – wie immer wieder betont werden muss – eine innerperiodische Betrachtung der Steuerbelastung dieser Einkommensarten nicht hinreichend. Vielmehr sind die Vor- und Nachgeschichte der Einkommensentstehung und Einkommensverwendung zu berücksichtigen und sämtliche Steuern in Anrechnung zu bringen, die auf Vermögensbestände bzw. Vermögensveränderungen erhoben werden. Dabei sollen im Folgenden die Probleme der Vermögensermittlung und -bewertung vernachlässigt werden, die häufig allein bereits zu einer Ablehnung der Vermögenssteuern führen. Im Fokus der Analyse wird vielmehr die lebenszeitliche Gesamtbelastung der Kapitaleinkommen stehen, die sich aus der Besteuerung der Kapitalerträge im Rahmen einer konventionellen Einkommensteuer, durch eine Vermögenssteuer, Veräußerungsgewinnbesteuerung sowie eine Schenkungs- und Erbschaftsteuer ergeben. Die Belastungen dieser einzelnen Steuerarten lassen sich alle auf einen einheitlichen Kapitaleinkommensteuersatz umrechnen, so dass die kumulative Wirkung bereits innerhalb der periodischen Besteuerung verdeutlicht wird.

¹⁶ Vgl. die Berechnungen bei Rose (2002), S. 36 ff.

Dabei ist augenfällig, dass bei Betrachtung der internationalen Entwicklung die Steuersätze dieser Steuerarten in den letzten beiden Dekaden erheblich gesenkt worden sind, ja einzelne Steuern auch völlig abgeschafft wurden. Ob diese Anpassungen aufgrund höherer Einsicht erfolgten oder allein der Tatsache geschuldet sind, dass die Aufkommen der Zins-, Vermögens- und Erbschaftssteuern weit hinter den Erwartungen zurückblieben, sei einmal dahingestellt. Alle Erfahrungen, die im Verlauf des letzten Jahrhunderts gemacht worden sind, deuten jedenfalls darauf hin, dass je progressiver die Tarife dieser Steuern ausgestaltet waren, desto schneller die jeweiligen Bemessungsgrundlagen zu schwinden begannen. Nachdem in Großbritannien während der Thatcher-Ära die Steuersätze auf Dividenden von maximal 98 % schrittweise auf 40 % gesenkt und der Erbschaftsteuersatz in der Spitze von 75 % auf 40 % reduziert worden sind,¹⁷ vollzog sich ein allmählicher Verhaltenswandel. Nach diesen Reformen hat es dann noch einige Jahre gedauert, bis eine beachtliche Bemessungsgrundlage entstand und auch das Steueraufkommen wieder zu wachsen begann, so dass zumindest im Bereich der Kapitaleinkommensbesteuerung im Beispiel Großbritanniens von positiven Laffer-Kurven-Effekten gesprochen werden kann.¹⁸

Zinsertrags-, Veräußerungsgewinn-, Vermögen- und Erbschaftssteuern lösen die stärksten Anpassungsreaktionen auf Seiten der Steuerpflichtigen aus. In ihren heutigen Formen führt die Besteuerung der Zinserträge zu den mehrfach erwähnten lawinenartigen Wirkungen, die bezogen auf die lebenszeitliche Belastung der Kapitaleinkommen infolge einer häufig zusätzlichen Veräußerungsgewinn-, Vermögen- und Erbschaftsbesteuerung noch weiter nach oben getrieben wird. Mehrfachbelastung und Doppelbesteuerung können insbesondere dann tief in die Vermögenssubstanz eingreifen, wenn der Vermögensertrag nur relativ gering ausfällt.¹⁹

Gemäß (3) und (9) resultiert die Kapitaleinkommensbesteuerung mit

$$(12) \quad t_k = t_k (r * v_t),$$

wobei τ_k der Einfachheit halber als eine Flat-rate angenommen sei. Eine jährliche Vermögenssteuer belastet den Vermögensbestand v_t am Ende eines Kalenderjahres mit einem einheitlichen Vermögenssteuersatz τ_v :

¹⁷ Diese schrittweise Senkung vollzog sich zwischen 1979 und 1984; vgl. hierzu Odling-Smee, Lawton (1990), S. 237 f. In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts folgten weitere Steuersatzermäßigungen.

¹⁸ Vgl. Petersen (1990), S. 256.

¹⁹ Vgl. hierzu das Interview des SAP-Mitbegründers Hasso Plattner im Spiegel Nr. 49, 2.12.2002, S. 56.

$$(13) \quad t_v = t_v \cdot v_t.$$

Unter der Bedingung einer gleichen Steuerschuld ($t_k = t_v$) lässt sich die Vermögenssteuer ohne weiteres in eine Kapitaleinkommensteuer umrechnen. Es resultiert:

$$(14) \quad t_v = t_k \cdot r$$

bzw.

$$(15) \quad t_k = t_k / r.$$

Bei Thesaurierung der Kapitaleinkommen gehen (14) und (15) über in

$$(16) \quad t_v = t_k \cdot r / (1 + r)$$

und

$$(17) \quad t_k = t_v \cdot (1 + r) / r.$$

Ganz ähnlich lassen sich auch die Veräußerungsgewinn- und Erbschaftsbesteuerung in eine jährliche Kapitaleinkommensteuer umrechnen. Existieren mehrere dieser Steuerarten gleichzeitig, treten die erwähnten Kumulationswirkungen auf.

Unterstellt man nur eine Zinsabschlagsteuer mit einem Steuersatz von 25 %, dann führt die laufende Zinsertragsbesteuerung – wie oben gezeigt – über eine Laufzeit von 40 Jahren zu einem lebenszeitlichen Belastungssatz von 58,3 %. Führt man zusätzlich eine laufende Vermögenssteuer mit einem Steuersatz von 1 % ein, erhöht sich die Belastung des lebenszeitlichen Zinseinkommens auf 76,2 %; unterstellt man außerdem eine abschließende Erbschaftsbesteuerung bei einem Steuersatz von 25 %, sind die Zinseinkommen insgesamt mit 85,3 % belastet worden. Geht man von einem Zinssteuersatz von 40 % aus, dann beträgt die lebenszeitliche Belastung bereits 62,5 %, die sich durch die obige Vermögenssteuer auf 86,1 % erhöht; wird wiederum die Erbschaftsteuer fällig, steigt der Belastungssatz auf 92,1 %. Eine etwaige Veräußerungsgewinnbesteuerung würde diese Sätze weiter in die Höhe treiben – man ist also in dieser Perspektive nicht mehr allzu weit von den britischen Verhältnissen in der Vor-Thatcher-Ära entfernt.

Die Lawinenwirkungen der Zinsbesteuerung und ihr Zusammenspiel mit Vermögenssteuern, Veräußerungsgewinn- und Erbschaftssteuern bilden also die Treibsätze für die Mobilität des Kapitals und schließlich auch der Steuerzahler. In einer Welt des Wettbewerbs um die Leistungsfähigen ist es in vielen Ländern den Steuerpolitikern deutlich geworden, dass Ausweichreaktionen und Steuerflucht nicht unbedingt die Kapitalbildung an

sich beeinträchtigen, sehr wohl aber das Anlageverhalten und die Standortwahl. So hat man alte ideologische Standpunkte über Bord geworfen und beispielsweise mit dualen Einkommensteuersystemen²⁰, aber auch anderen Privilegierungen für eine nachhaltige Entlastung der Unternehmen gesorgt, welche die Investitionsbereitschaft und Arbeitsplatzentwicklung sehr positiv beeinflusst haben – allerdings um den Preis einer Beeinträchtigung der horizontalen Gerechtigkeit.

In Deutschland verharrt man hingegen in zementierten Positionen und weist insbesondere den Ländern, die einer anderen Philosophie der Behandlung von Kapitaleinkommen folgen, den Status von „Steuer-oasen“ zu, verbunden mit dem Vorwurf, die anderen „vernünftigen“ Staaten in unmoralischer Weise auszubeuten. Dabei werden in diesen „vernünftigen“ Staaten die Kapitaleinkommen aus lebenszeitlicher Sicht in geradezu unmoralischer Weise steuerlich belastet, der von Verfassungsrechtlern, insbesondere Kirchhof, postulierte Halbteilungsgrundsatz bei weitem überschritten und damit die Kapitalbildung diskriminiert.²¹ Wenn es dennoch in Deutschland eine durchaus beachtliche gesamtwirtschaftliche Sparquote gibt, hat das weniger etwas mit einer intendierten Kapitalbildung als vielmehr mit einer um sich greifenden Angst vor dem Versagen der staatlichen Alterssicherungssysteme zu tun.

4. Die Einfachsteuer als konsumorientierte Einkommen- und Gewinnsteuer

Die grundlegenden Besteuerungsprinzipien, denen das Einfachsteuersystem folgt, sind in den ersten drei Paragraphen des Gesetzentwurfs aufgeführt.²² In diesen kommt zum Ausdruck, dass der „Heidelberger Steuerkreis“ die *Orientierung am Lebenseinkommen* als ideale Umsetzung des Gerechtigkeitsprinzips einer Besteuerung nach der dynamischen Leistungsfähigkeit betrachtet.²³ Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Einkommen erst am Lebensende des Bürgers besteuert werden muss – was ja schon naturgemäß nicht möglich ist. Vielmehr wird in jedem Steuerabschnitt (Kalenderjahr) von dem traditionell ermittelten Jahreseinkommen ausgegangen und geprüft, inwieweit seine Komponenten einen originären Beitrag zum Lebenseinkommen darstellen. Auszusondern sind

²⁰ Vgl. Bach, Seidel, Teichmann (2000).

²¹ Vgl. hierzu Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (1999), S. 22 ff. und BVerfG vom 22.06.1995.

²² Vgl. unter www.einfachsteuer.de.

²³ Dies hat z. B. auch der bekannte Steuerrechtler Klaus Tipke gefordert. Siehe Tipke (1993), S. 502.

Komponenten, die bereits steuerlich vorbelastet sind, sowie jene, die in späteren Steuerabschnitten besteuert werden. Dies hat gegenüber der lebensfremd nur am Kalenderjahr orientierten Leistungsfähigkeit insbesondere eine andere Behandlung der Kapitaleinkommen zur Folge.

Kapitaleinkommen entstehen aus dem Vermögen als periodisch neue Einkünfte in Form von Zinsen und Gewinnen. Wird die Leistungsfähigkeit im Sinne einer puren Jahresgerechtigkeit interpretiert, resultieren in Bezug auf die Kapitaleinkommensbesteuerung die gerade geschilderten erheblichen steuerlichen Mehrfachbelastungen, die über den Lebenszyklus hinweg einen geradezu lawinenartigen Anstieg des effektiven Steuersatzes nach sich ziehen. Das Heidelberger Einfachsteuergesetz nennt als *Erhebungsformen* der Einkommensteuer (§ 3) die persönliche Einkommensteuer der Bürger und die Gewinnsteuer großer Kapitalgesellschaften u. ä., die auf der Unternehmensebene abschließend besteuert werden. Beide Erhebungsformen werden vollständig abgestimmt in einem Gesetz geregelt. Die Steuerbasis der persönlichen Einkommensteuer (§ 6) setzt sich aus den Einkünften aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie den Vorsorgeeinkünften zusammen, so dass grundsätzlich nur drei Einkunftsarten bestehen. Abziehbar sind Ausgaben für die berufliche Bildung (Humankapital) und ein Verlustvortrag aus früheren Steuerabschnitten.

*Gewinne von persönlich geführten Unternehmen*²⁴ gehören unabhängig von der Rechtsform grundsätzlich zum Lebenseinkommen ihrer Eigentümer. Die Gewinne großer Unternehmen (Publikumsgesellschaften) werden aus Vereinfachungsgründen auf der Unternehmensebene abschließend besteuert, weil diese einen großen und ständig wechselnden Kreis von Anteilseignern haben, die zudem noch häufig aus dem Ausland stammen. Die Gewinnsteuer hat hier also die Funktion einer Quellensteuer. Der Gewinn wird nach der zinsbereinigt modifizierten Kassenrechnung ermittelt.²⁵ Er wird als kassenmäßiger Überschuss der Erwerbs-

²⁴ Als Unternehmertätigkeit gelten im Sinne des Gesetzentwurfs Einfachsteuer auch die Vermietung und Verpachtung von Immobilien und die Vermögensverwaltung; zum Kapitaleinkommen zählen also die Einkunftsarten 1 bis 3, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß dem heutigen EStG und die Gewinne der persönlich geführten Kapitalgesellschaften (Durchreichgesellschaften).

²⁵ Die Kassenrechnung korrespondiert mit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG; zu den Vorteilen der Kassenrechnung gegenüber der heutigen Unternehmensbesteuerung vgl. die Beiträge zum Steuerforum Fulda 2003 unter <http://www.dstv.de/einfachst.html>.

einnahmen über die Erwerbsausgaben definiert. Die Modifikationen beziehen sich auf Ausgaben für abnutzbare Sachanlagen, die über jährliche Abschreibungen absetzbar sind, sowie auf den Abzug von Schutzzinsen auf das berücksichtigungsfähige Eigenkapital des Unternehmens. Darüber hinaus unterliegen Dividenden und Veräußerungsgewinne nicht der Besteuerung.

Über die Konstruktion der *Durchreichgesellschaft*²⁶ erfolgt die Aufteilung des Gewinns kleiner Kapitalgesellschaften wie derzeit schon bei Personengesellschaften, so dass deren Anteilseigner auch in den Genuss der steuermindernden persönlichen Abzüge unter Berücksichtigung der unterhaltenen Personen kommen. Ein weiterer gewichtiger Schritt in Richtung auf Gleichbelastung und Neutralität aller Arten von Einkünften in lebenszeitlicher Perspektive wird durch die unten beschriebene erwähnte Zins- und Sparbereinigung vollzogen. Damit die Gleichbelastung von Arbeits- und Kapitaleinkommen erreicht werden kann, also eine steuerliche Mehrfachbelastung von Ersparnis und Investition mit lawinenartiger Wirkung vermieden wird, muss eine marktübliche Verzinsung des Sparkapitals steuerfrei bleiben (*Zinsbereinigung*) oder aber das aus steuerfreien Markteinkünften gebildete Sparkapital einschließlich der damit erwirtschafteten und steuerlich noch nicht belasteten Erträge bei seiner Auszahlung besteuert werden (*Sparbereinigung*). Beide Verfahren sind in ihrer Wirkungsweise auf die lebenszeitliche Steuerbelastung äquivalent, beeinflussen allerdings in entscheidender Weise die Verteilung des Steueraufkommens über die Zeit. Dabei verschiebt die Sparbereinigung, bei der die gesparten Einkünfte zunächst steuerfrei bleiben und das Gesparte erst bei der Auszahlung zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen steuerlich erfasst werden, die Besteuerung der Bemessungsgrundlage in die Zukunft, so dass dem Fiskus bei einer generellen Durchsetzung dieses Verfahrens zumindest in einer langen Übergangsperiode erhebliche Steuerausfälle drohen würden.

Auch hier bietet der Einfachsteuer-Gesetzentwurf pragmatische, aber durchaus konsequente Lösungsansätze: Bei allen Gewinnen, Zinsen und sonstigen Kapitalerträgen bleibt eine standardisierte marktübliche Verzin-

²⁶ Die Durchreichgesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass an ihr nur natürliche Personen beteiligt sind, sie also persönlich geführt, die Zahl ihrer Eigentümer überschaubar (z. B. nicht mehr als hundert Gesellschafter) und die Zusammensetzung der Eigentümer stabil ist (deren Anteile also nicht an Börsen gehandelt werden). Die Gewinne und Verluste der Durchreichgesellschaft sind Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und erhöhen die Basis der persönlichen Einkommensteuer der Anteilseigner.

sung des Sparkapitals – eine durchschnittliche Grundrendite z. B. in Höhe des Jahresdurchschnittssatzes der um zwei Prozentpunkte erhöhten Basiszinssätze gemäß § 247 BGB – als Entlohnung für die Kosten des Konsumverzichts steuerfrei. Damit werden also nur die um die Grundrendite (oder auch den *Schutzzins*) bereinigten Kapitaleinkommen der Besteuerung unterworfen, so dass aus der Sicht des Fiskus eine stetige steuerliche Bemessungsgrundlage gesichert ist, denn die überschießende Rendite wird in der Endstufe des Einfachsteuergesetzentwurfs mit einem Marginalsteuersatz von 25 % belastet (siehe Abbildung 5 unten). Der Ansatz des Schutzzinses sichert in der dynamischen Perspektive die gleiche steuerliche Belastung von Arbeits- und Kapitaleinkommen.²⁷

Die SpARBereinigung oder auch *nachgelagerte Besteuerung* kommt bei der steuerlichen Behandlung der Renten (Vorsorgeeinkünfte²⁸) zum Tragen. Hier drohen keine wesentlichen Steuerausfälle, weil die Mehrzahl der Renten bisher faktisch nicht oder nur äußerst geringfügig steuerlich belastet war.²⁹ Das Einfachsteuergesetz sieht die Steuerfreiheit der Beiträge zur staatlichen und privaten Altersvorsorge vor, während die Renten voll besteuert werden.

Über die Zins- und SpARBereinigung wird die aus Gründen der Praktikabilität durchaus notwendige Jahresabschnittsbesteuerung gleichermaßen dynamisiert. Beide Methoden gewährleisten, dass die verschiedenen Komponenten des Lebenseinkommen eines Bürgers nur einmalig belastet werden, unabhängig davon, aus welchen Quellen sie auch stammen mögen. Gleichzeitig wird mit der gleichmäßigen Belastung des Lebenseinkommens die intertemporale Neutralität der Konsumentscheidung garantiert, womit die dem traditionellen Leitbild inhärente Diskriminierung des Sparens für den morgigen Konsum entfällt. Aus der Sicht der Unternehmensbesteuerung stellt die Einfachsteuer über die Durchreichgesellschaften weitestgehend die Rechtsformneutralität für alle mittelständischen Gesellschaften her, während der Schutzzinsabzug die Investitionsneutralität, Finanzierungsneutralität und damit auch die Inflationsneutralität (Verhinderung der Scheingewinnbesteuerung) sichert.

Da der bisherige direkt progressive *Einkommensteuertarif* mit stark steigender Grenzsteuerbelastung vor allem Verhaltensanpassungen hervor-

²⁷ Vgl. Rose (<http://www.einfachsteuer.de/idee/download/Konzept.pdf>).

²⁸ Vorsorgeeinkünfte sind im Sinne des Einfachsteuer-Gesetzentwurfs Einkünfte, die der Einkommensabsicherung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen im Alter (Renten), bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld) und bei Krankheit (Krankengeld) dienen.

²⁹ Vgl. Petersen (1999).

gerufen hat, welche über Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zum einen eine Erosion der Bemessungsgrundlage ausgelöst und zum anderen eine stark wachsende Schattenwirtschaft verursacht haben, soll die direkte Progression auf mittlere Sicht aufgegeben werden. Die hohen Grenzsteuersätze haben in erster Linie abschreckend auf ökonomische Aktivitäten gewirkt, ohne dass diese Sätze in wesentlichen Einkommensbereichen auch effektiv geworden sind.³⁰ Daher schlägt der Heidelberger Steuerkreis im Endstadium der Einfachsteuer (2015) einen *Flat-rate Tarif* mit einem Steuersatz von 25 Prozent vor.

Die Folgewirkungen des Schutzzinses lassen darüber hinaus eine *Verstetigung des Abschreibungsverhaltens* der Unternehmen erwarten. Eine beschleunigte Abschreibung reduziert das Eigenkapital und damit auch den Schutzzinsabzug, was den Zinsvorteil eines zeitlichen Vorziehens der Steuerzahlung vollständig neutralisiert. Die Neutralität der zinsbereinigten Gewinnsteuer bezüglich alternativer Abschreibungsmethoden ermöglicht zugleich die Entwicklung des Gewinnsteueraufkommens durch vereinfachende Abschreibungsregeln so zu verstetigen, dass auch der Bundes- und die Länderfinanzminister von einer gesicherten Grundlage vor allem für die mittelfristige Finanzplanung ausgehen können.

5. Schlussbemerkungen

Das Konzept der Einfachsteuer ist für Deutschland mit dem Potsdamer Simulationsmodell empirisch überprüft worden, wobei festgestellt wurde, dass es im Jahr 2005 hätte aufkommensneutral umgesetzt werden können.³⁶ Da die politischen Widerstände gegen einzelne Komponenten des Modells (insbesondere den völligen Abbau der Werbungskosten und zahlreicher Steuervergünstigungen sowie gegen den Flat-rate Tarif) kurzfristig nicht zu überwinden sind, hat der Heidelberger Steuerkreis zusammen mit dem RWI Essen als Übergangsmodell den Vorschlag einer „Zinsbereinigten Gewinnsteuer“ in die Diskussion gebracht, mit dem die grundlegenden Elemente der Einfachsteuer für die Unternehmensbesteuerung auch in das heutige Einkommen- und Körperschaftsteuersystem hineingetragen werden können.³⁷ In weiteren schrittweisen Reformen kann man sich dann allmählich dem Einfachsteuerkonzept annähern.

³⁰ Zu diesem Problemkreis vgl. Petersen (2003), S. 90 ff.

³⁶ Vgl. Anton, Brehe, Petersen (2002) und Petersen, Fischer, Flach (2005).

³⁷ Vgl. Rose, Petersen, Schmidt, Kameck (2006) und Petersen, Rose, Schmidt (2006).

Im Unternehmensbereich sorgt die „Zinsbereinigte Gewinnsteuer“ für eine einheitliche Marginalbelastung aller Unternehmen, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform. Die Marginalbelastung für kleine und mittlere Unternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) wird ebenso nachhaltig gesenkt wie die Durchschnittsbelastung für kleine Kapitalgesellschaften. Damit käme die Einführung der „Zinsbereinigten Gewinnsteuer“ einer steuerlichen Rehabilitation der kleinen und mittleren Unternehmen gleich, die über Jahre hinweg in Deutschland die höchsten Steuerlasten getragen haben und zugleich die Leistungsträger unserer Gesellschaft darstellen. Es wurde oben aufgezeigt (siehe Tabelle 2), dass Deutschland mit einer gesetzlichen steuerlichen Belastung des Realkapitals von 38,3 % und einer effektiven Belastung von 35,7 % nach Griechenland, Frankreich und Spanien im (Belastungs-)Keller des europäischen Hauses angekommen ist. Angesichts dieser betrüblichen Tatsache darf die Abflachung des Progressionstarifs – so sinnvoll sie unter konzeptionellen Erwägungen auch sein mag – nicht das vorrangige Ziel im Verlauf der weiteren Steuerreformen sein. Vordringlich sind vielmehr investitionsfreundlichere steuerliche Rahmenbedingungen, damit endlich wieder mehr Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen und die Massenarbeitslosigkeit abgebaut werden kann. Wenn sich die Praxistauglichkeit der Einfachsteuer über das Übergangsmodell mit ihren positiven Wirkungen auf Investition, Wachstum und Beschäftigung der breiten Öffentlichkeit offenbart hat, kann auf dieser gesicherten empirischen Basis die Debatte um eine Tarifabflachung umso fundierter geführt werden. Unabhängig vom Ausgang der Debatte wäre dann aber bereits ein zwar nicht vollkommenes, aber doch eindeutig besseres Steuersystem etabliert. Mit diesem Übergangsmodell soll Deutschland vom Keller in die Bel étage des europäischen Hauses aufsteigen und auch global enorm an Attraktivität gewinnen. In eine ähnliche günstige Ausgangsposition dürfte im Übrigen auch Belgien geraten, das in Bezug auf den gesetzlichen Steuersatz nur knapp vor Deutschland rangiert. Dort wird ab 2007 für die Unternehmen die Steuerfreiheit auf eine marktübliche Rendite des Investitionskapitals eingeführt, was die effektiven Steuersätze stark nach unten treibt (siehe Tabelle 3). Eine solche marktorientierte Unternehmenssteuerreform würde auch in Deutschland Investitionen, die bislang aus steuerlichen Gründen unrentabel waren, plötzlich wieder lohnend machen. Dafür würde allein schon das Rückgrat der deutschen Wirtschaft sorgen, die kleinen und mittleren Unternehmen, deren Eigenkapitalbasis durch die dann attraktivere Gewinnthesaurierung deutlich gestärkt würde. Diese

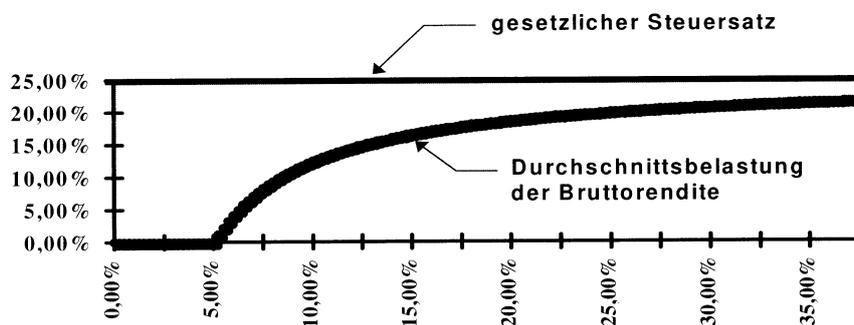
Tabelle 3: Unternehmensteuersätze im europäischen Vergleich „Zinsbereinigte Gewinnsteuer“ in Deutschland und „Zinsbereinigte Körperschaftsteuer“ in Belgien

	Gesetzlicher Steuersatz		Effektiver Durchschnittssteuersatz		Effektiver Grenzsteuersatz	
	Satz	Rang	Satz	Rang	Satz	Rang
Irland	12,50	1	12,09	1	11,03	4
Polen	19,00	2	19,37	4	19,54	7
Slowakei	19,00	2	16,49	2	9,95	3
Deutschland (D)	25,00	4	18,75	3	0,00	1
Österreich	25,00	4	24,15	5	22,34	12
Portugal	27,50	6	25,69	7	21,51	10
Norwegen	28,00	7	26,70	9	23,72	14
Schweden	28,00	7	24,68	6	16,82	6
Luxemburg	29,89	9	27,07	10	20,82	9
Dänemark	30,00	10	26,14	8	15,84	5
Großbritannien	30,00	10	28,10	12	24,22	15
Niederlande	31,50	12	29,21	14	24,38	16
Griechenland	32,00	13	28,46	13	19,66	8
Schweiz	33,66	14	29,94	15	21,80	11
Frankreich	33,83	15	30,23	16	22,60	13
Belgien (B)	34,00	16	27,20	11	6,80	2
Spanien	35,00	17	33,70	17	31,05	17

Quelle: Petersen, Rose, Schmidt (2006)

„frohe Botschaft“ kann Tabelle 3 entnommen werden, die belegt, dass bei einem gesetzlichen Steuersatz von 25 % der effektive Durchschnittssteuersatz bei 18,75 % und die effektive Marginalbelastung bei 0 % (infolge des Schutzzinses) läge.

Abbildung 5: Jährliche Steuerbelastung der Investitionsrenditen bei „Zinsbereinigter Gewinnsteuer“ – gesetzlicher Steuersatz: 25 %; schutzbedürftige Grundrendite: 5 %



Quelle: Petersen, Rose, Schmidt (2006).

Die Einführung eines marktorientierten Systems der Gewinnbesteuerung nach dem Konzept der Zinsbereinigung dürfte ohne eine Erhöhung der Sätze anderer Steuern möglich sein. Hierzu können und müssen einzelne Reformschritte zunächst aus dem Abbau unsystematischer Subventionen direkter oder steuerlicher Art und dann aus dem steigenden Gesamtsteueraufkommen aufgrund des neuen Wirtschaftswachstums finanziert werden. Dass eine problemlose Umsetzung des Einfachsteuerkonzepts im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer grundsätzlich möglich ist, wurde – wie oben erwähnt – mit dem Potsdamer Mikrosimulationsmodell schon vor einigen Jahren belegt. So hätte schon im Jahr 2005 eine Umsetzung des Reformentwurfs mit einer Flat-rate von 24,1 % erfolgen können. Werden auf absehbare Zeit der heutige Progressionstarif und die bestehenden Steuervergünstigungen erhalten, dann sollte die Übergangslösung erst recht ohne größere Aufkommensausfälle zu verkraften sein. Die Beurteilung der Auswirkungen auf das Aufkommen aus der Gewinnbesteuerung sind allerdings weitaus schwieriger abzuschätzen – ein Tatbestand, der im Übrigen auf alle vorgelegten Reformentwürfe – also auch

die der Stiftung Marktwirtschaft und des Sachverständigenrats – zutrifft. Aus statistischen und methodischen Gründen konnte in Deutschland noch kein verlässliches Simulationsmodell für den Unternehmenssektor entwickelt werden. Daher konnten bisher nur grobe Abschätzungen vorgenommen werden. Eigene Berechnungen auf der Basis einer allerdings älteren Unternehmensdatenbasis haben gezeigt (Petersen, Fischer, Flach 2005), dass infolge eines tendenziell (aus steuerlichen Gründen) niedrigen Eigenkapitals die Eigenkapitalrenditen der deutschen Unternehmen relativ groß sind. Dabei lagen die Kapitalrenditen bei kleinen Einzelunternehmen bis hin zu großen Personengesellschaften zwischen 314 % bis 33 % und bei kleinen Kapitalgesellschaften bis zu großen Publikums-gesellschaften zwischen 84 % und 29 %. Bei einem angenommenen Schutzzins von 5 % ergab sich eine Verminderung der Bemessungsgrundlage bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften von 2 % bis 15 % und bei der Gruppe der Kapitalgesellschaften zwischen 6 % und 17 %. Im gewichteten Durchschnitt belief sich der Schutzzinsabzug auf 7,4 % der Bemessungsgrundlage.

Auf der Schätzbasis des Jahres 1998 – also dem Jahr vor dem Zusammenbruch des Körperschaftsaufkommens in Folge der Eichel-Steuerreform, der im Übrigen auch nicht korrekt prognostiziert worden ist – würden sich bei einem Aufkommen von ca. 18,5 Mrd. DM Ausfälle bei der Körperschaftsteuer in Größenordnungen von ca. 1,4 Mrd. DM (oder 710 Mio. €) ergeben haben. Die nur schwer abschätzbaren Ausfälle der Einkommensteuer aus der Besteuerung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürften deutlich unter diesem Betrag gelegen haben, während bei der Gewerbesteuer ähnliche Größenordnungen zu erwarten wären. Insgesamt können für die Zinsbereinigung also Auswirkungen von unter 2 Mrd. € erwartet werden, da erst in 2005 das Körperschaftsteuer-aufkommen sich dem des Jahres 1999 wieder anzunähern beginnt.

Die Einführung der „Zinsbereinigten Gewinnsteuer“ wie der Einfachsteuer ist also finanzierbar. Effizienzsteigerungen und zurückkehrende Wachstumsdynamik werden des Weiteren den Standort verbessern und eine Rückwanderung von Kapital induzieren, was über zusätzliche Investitionen die Zahl der Arbeitsplätze wachsen lassen und die Arbeitslosigkeit abbauen würde. Wachstumsdynamik und Abbau der Arbeitslosigkeit sorgen zugleich für eine wachsende Steuerbemessungsgrundlage und ein zunehmendes Steueraufkommen, ganz abgesehen von den dann rückläufigen Transferausgaben. Nach der notwendigen Haushaltskonsolidierung verbleiben mittel- bis längerfristig Zusatzaufkommen, die in sozialer Perspektive zu einer Erhöhung des Grundfreibetrags (Konsumexistenzminimums) bzw. aus Effizienz-sicht zu einem weiteren Abbau der

Grenzbelastung genutzt werden können. Außerdem ermöglicht der Einstieg in die Einfachsteuer über das Übergangsmodell der „Zinsbereinigten Gewinnsteuer“ aufgrund der Abstimmung mit den Sozialbeiträgen einen gleitenden Übergang aus dem Transfersystem in das Markteinkommen, ohne dass hohe Armutsfallen wirksam werden. Sie bildet ein Kernelement für die Integration von Steuer- und Transfersystem, wie das in einigen unserer Nachbarländer schon vor geraumer Zeit gelungen ist. Produktive Anlageentscheidungen werden damit weitaus attraktiver als die heute häufig unproduktive Suche nach Möglichkeiten der Steuervermeidung. Effizienzsteigerungen und zurückkehrende Wachstumsdynamik werden den Wiederaufstieg Deutschlands in eine Spitzenposition der EU ermöglichen und Millionen von Arbeitslosen in ganz Europa neue Arbeitsmarktchancen eröffnen. Diese Wachstumsdynamik wird auch die Herzen der deutschen Bürgerinnen und Bürger erreichen, ihr Vertrauen in ein marktwirtschaftlich orientiertes System stärken und die weitere Reformbereitschaft in Richtung auf ein effizientes und leistungsgerechtes Steuer- und Sozialsystem stärken.

Literatur

- Anton, St.; Brehe, M.; Petersen, H.-G. (2002): II. Die Einfachsteuer im empirischen Test, in: M. Rose (Hrsg.): Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland. Konzept, Auswirkungen und Rechtsgrundlagen der Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises, Heidelberg, S. 42-121.
- Bach, S.; Seidel, B.; Teichmann, U. (2000): Internationale Entwicklungstendenzen nationaler Steuersysteme – Von der direkten zur indirekten Besteuerung? Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Sonderheft 172, Berlin.
- Devereux, M. P.; Griffith, R. (1999): The Taxation of Discrete Investment Choices, Institute for Fiscal Studies, London.
- Hinterberger, F.; Müller, M.; Petersen, H.-G. (1991): Simulation eines Ausgabensteuersystems für die Bundesrepublik Deutschland, in: M. Rose (Hrsg.): Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Berlin et al., S. 399-432.
- Kirchhof, P. et al. (2001): Karlsruher Entwurf des Einkommensteuergesetzes, Heidelberg.
- Musgrave, R. A.; Musgrave, P. B.; Kullmer, L. (1985): Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis, 3. Aufl., Tübingen.
- Odling-Smee, J. O.; Lawton, D. (1990): Reforming Capital Income Taxation: The UK Experience, in: H. Siebert (Hrsg.): Reforming Capital Income Taxation, Tübingen, S. 231-252.
- Petersen, H.-G. (1990): Comment on Odling-Smee and Lawton. In: H. Siebert (Hrsg.): Reforming Capital Income Taxation, Tübingen, S. 253-257.
- Petersen, H.-G. (1999): Diskussionsbeitrag, in: M. Rose (Hrsg.): Steuern einfacher machen! Vorträge des dritten Heidelberger Steuerkongresses 1998, Heidelberg, S. 95-101.
- Petersen, H.-G. (2002): Die Einfachsteuer des „Heidelberger Steuerkreises“. In: DSWR, Bd. 9, S. 257-260.
- Petersen, H.-G. (2003): Werte, Prinzipien und Gerechtigkeit: Zu einem dynamischen Verständnis von Leistungsfähigkeit, in: M. Ahlheim; H.-D. Wenzel; Wiegand, W. (Hrsg.): Steuerpolitik – Von der Theorie zur Praxis. Festschrift für Manfred Rose, Heidelberg et al., S. 59-100.
- Petersen, H.-G. (2003a): Steuerpolitik: Rettung vor Chaos und Überbelastung tut Not, in: Klaus F. Zimmermann (Hrsg.): Reformen – jetzt! So geht es mit Deutschland wieder aufwärts, Wiesbaden, S. 91-104.

- Petersen, H.-G. (2003b): Können wir uns einen Systemwechsel leisten? Aufkommen und Wachstumsmöglichkeiten unter dem System der Einfachsteuer, in: C. Gebhardt (Hrsg.): Ein neues Steuersystem für Deutschland, DIHK und IHK Fulda, Fulda, S. 157-189.
- Petersen, H.-G. (2004): Globalization, Capital Flight and Capital Income Taxation, *Tax Notes International*, Vol. 33, Number 10, S. 887-897.
- Petersen, H.-G.; Bork, C. (2000): Revenue and Distributional Effects of the Current Tax Reform Proposals – An Evaluation by Microsimulation, in: H.-G. Petersen; Gallagher, P. (Hrsg.): Tax and Transfer Reform in Australia and Germany, *Australia Centre Series Vol. 3*, Berlin, S. 219-236.
- Petersen, H.-G.; Raffelhüschen, B. (2000): Die gesetzliche und freiwillige Altersvorsorge als Element eines konsumorientierten Steuer- und Sozialsystems, *Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge*, Nr. 30, Universität Potsdam.
- Petersen, H.-G.; Rose, M. (2004): Zu einer Fundamentalreform der deutschen Einkommensteuer: Das Einfachsteuermodell des Heidelberger Steuerkreises, in: U. Heilemann; Henke, K.-D (Hrsg.): Was ist zu tun? Wirtschaftspolitische Agenda für die Legislaturperiode 2002 bis 2006. *RWI-Schriften*, Heft 72, Jg. 54, S. 51-80.
- Petersen, H.-G.; Fischer, A.; Flach, J. (2005): Wirkungen der Einfachsteuer auf die Steuerbelastung von Haushalten und Unternehmen, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, Bd. 6, H. 1, S. 71-94.
- Petersen, H.-G.; Rose, M.; Schmidt, Ch. M. (2006): Reformvorschlag: „Zinsbereinigte Gewinnsteuer“. Mimeo. Potsdam, Heidelberg, Essen.
- Rose, M. (Hrsg.) (1991), *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*, Berlin et al.
- Rose, M. (Hrsg.) (2002): *Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland. Konzept, Auswirkungen und Rechtsgrundlagen der Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises*, Heidelberg.
- Rose, M. (2002a): I. Die Einfachsteuer: „Das Konzept“, in: M. Rose (Hrsg.): *Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland. Konzept, Auswirkungen und Rechtsgrundlagen der Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises*, Heidelberg, S. 15-41.
- Rose, M. (Hrsg.) (2003): *Integriertes Steuer- und Sozialsystem*, Heidelberg.
- Rose, M. (2003a): *Vom Steuerchaos zur Einfachsteuer. Der Wegweiser durch die Steuerdebatte*, Stuttgart.

- Rose, M.; Schmidt, Ch. M.; Petersen, H.-G.; Kambeck, R. (2006): Ein Vorschlag zur Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland, hrsg. v. Heidelberger Steuerkreis und Rheinisch Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung Essen, Heidelberg und Essen.
- Tipke, K. (1993): Die Steuerrechtsordnung. Teil I: Wissenschaftsorganisatorische, systematische und grundrechtstaatliche Grundlagen, Köln.